

Antragsteller:

Name, Vorname: Betriebsnummer:
 Straße, Hausnummer:
 Postleitzahl, Wohnort:

An das
 Landratsamt Freyung-Grafenau
 Untere Naturschutzbehörde
 Postfach 13 11
 94075 Freyung

**Antrag auf Ausnahme vom Verbot einer
 Umwandlung von Dauergrünland/Dauer-
 grünlandbrachen in Ackerland oder Dauer-
 kulturen (Art. 3 Abs. 5 Satz 1, Abs. 4 Satz 1
 Nr. 1 BayNatSchG)**

Ich beantrage hiermit für die nachstehend aufgeführten Flächen eine Ausnahme gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 Bay-NatSchG zur Umwandlung von Dauergrünland / Dauergrünlandbrachen. Falls mein Dauergrünland nach dem 01.01.2015 oder durch bestimmte Agrarumweltmaßnahmen (AUM) entstanden sind, beantrage ich zudem eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (ohne Ausgleichspflicht) → Nachweis erforderlich) wegen unzumutbarer Härte. Sofern diese nicht erteilt werden kann, beantrage ich eine Ausnahme nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG.

Mir ist bekannt, dass die Umwandlung der Dauergrünlandflächen erst nach Erteilung der Genehmigung/en erfolgen darf.

1. Dauergrünlandflächen, die nach erteilten Genehmigungen in Ackerland (AL) oder Dauerkulturen (DK) umgewandelt werden sollen:

FS-Nr.	FID	Fläche ¹ [ha]	Eigentum [E] oder Pacht [P] des Antrag- stellers	AUM ²	DG-Status seit (Jahr)

Gesamt:

--

2. Ausgleichsflächen (i. d. R. 1:1-Ausgleich in Bezug auf Flächengröße), auf denen im Gegenzug die Neuanlage von auf Dauer angelegtem Grünland vorgenommen werden soll:

Hinweis: falls die umzuwandelnde Dauergrünlandfläche erst ab dem Jahr 2015 oder im Rahmen bestimmter Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, sind entsprechende Angaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend erforderlich. Die Anlage von auf Dauer angelegtem neuem Grünland ist für den Erhalt der beantragten Genehmigung nur erforderlich, wenn die zuständige untere Naturschutzbehörde (uNB) zum Ergebnis kommt, dass keine Befreiung vom naturschutzrechtlichen Umwandlungsverbot (ohne Ausgleichsverpflichtung) erteilt werden kann. In diesem Fall setzt sich die uNB mit Ihnen in Verbindung.

Um den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der durch die Umwandlung entstehenden Beeinträchtigung erbringen zu können, soll die für die Neuanlage vorgesehene Ausgleichsfläche nach Möglichkeit im gleichen Naturraum (Naturraum-Haupteinheit nach Ssymank) wie die jeweils zur Umwandlung vorgesehene Fläche liegen.

FS-Nr.	FID	Fläche ¹ [ha]	Eigentum [E] oder Pacht [P] des Antrag- stellers	Eigentum [E] oder Pacht [P] eines ande- ren Bewirtschafters	AUM ²
Gesamt:					

Die Flächen, auf denen die Neuanlage von auf Dauer angelegtem Grünland vorgenommen werden soll, sind spätestens zu dem auf die Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland folgenden Endtermin der Mehrfachantragstellung (i. d. R. 15. Mai) als Dauergrünland neu anzulegen und mindestens fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Grünland zu nutzen.

Soweit die für die Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen in meinem Eigentum sind, erkläre ich Folgendes:

Im Falle eines Wechsels des Bewirtschafters (z. B. des Pächters) oder des Eigentums an den neu angelegten Grünlandflächen während der o. g. Laufzeit der Verpflichtung zur Nutzung als Dauergrünland von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren (z. B. 2020 bis 2024) unterrichte ich jeden nachfolgenden Bewirtschafter und den nachfolgenden Eigentümer durch Weitergabe einer Kopie des Bescheides darüber, dass und ab wann bzw. für wie lange die neu angelegte Dauergrünlandfläche als solche zu nutzen ist.

Falls die für die Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen gepachtet sind, ist die Anlage „Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage von Dauergrünland“ beigefügt.

Wird im Falle der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen die Neuanlage von auf Dauer angelegtem Grünland von einem anderen Bewirtschafter durchgeführt, ist die Anlage „Bereitschaftserklärung des anderen Bewirtschafters zur Neuanlage von Dauergrünland“ und ggf. die Anlage „Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage von Dauergrünland“ beigefügt.

In beiden Fällen erhalten die Verfahrensbeteiligten eine Kopie des/der Genehmigungsbescheide/s.

1) Falls nur Teilflächen umgewandelt/ingesät werden sollen: Die Abgrenzung ist deutlich sichtbar in einen Kartenauszug einzuzeichnen und als Anlage beizufügen.

2) Angabe des Codes einer bestehenden Agrarumweltmaßnahme (AUM): z. B. B20.

Ich bestätige, dass meine in diesem Antrag und den Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Die Umwandlung von Dauergrünland wird erst nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung ausgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Personengesellschaften, juristischen Personen bzw. Personengemeinschaften die vertretungsberechtigte Person)

Anlagen:

- Auszug aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) des aktuellen Mehrfachantrags für die Umwandlungs- / Neuanlagefläche (Kurz-FNN)
- Auszug aus der digitalen Feldstückskarte (FeKA) oder die Karte des FNN im Falle von Teilflächen
- Betriebsdatenblatt aus iBALIS

optional:

- Nachweis über DG-Status (ab 01.01.2015 oder im Rahmen AUM-Maßnahme entstandenes DG)
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Neuanlage von Dauergrünland (falls Antragsteller nicht Eigentümer)
- Bereitschaftserklärung eines anderen Bewirtschafters zur Neuanlage von Dauergrünland (falls Ausgleichsfläche nicht zum Betrieb des Antragstellers gehört)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung. Wir verarbeiten Ihre Daten um den von Ihnen gestellten Antrag auf Ausnahme vom Verbot einer Umwandlung von Dauergrünland/Dauergrünlandbrachen in Ackerland oder Dauerkulturen bearbeiten zu können.

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Recht bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.freyung-grafenau.de/datenschutz/> abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Zudem können Sie alle Informationen auch beim behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen, den Sie unter der Adresse Landratsamt Freyung-Grafenau, Datenschutzbeauftragter, Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung, via Mail unter datenschutz@landkreis-frg.de oder telefonisch unter 08551/57-343 erreichen können.